

RS UVS Niederösterreich 2003/02/05 Senat-ZT-03-3006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.02.2003

Rechtssatz

Es ist rechtlich unerheblich, ob im Zuge eines Strafverfahrens der Beweis erbracht wird, dass der Beschuldigte tatsächlich ein Fahrzeug gelenkt hat. Die Weigerung, die Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, ist daher auch dann strafbar, wenn sich später herausstellt, dass mit dem Fahrzeug nur auf Privatwegen ohne öffentlichem Verkehr gefahren wurde.

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at